



Tanzsport-Club Baden-Baden e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Clubs

- 1) Der Club führt den Namen „Tanzsport-Club Baden-Baden“.
- 2) Der Club hat seinen Sitz in Baden-Baden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs

- 1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Tanzsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen und die Ausrichtung von Tanzsportturnieren.
- 2) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs erhalten. Der Club darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club hat

- 1) ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, den Amateurbedingungen „Deutschen Tanzsport-Verbandes (DTV)“ entspricht und bereit ist, zur Förderung der Clubziele beizutragen. Die ordentlichen Mitglieder können aktiv oder passiv sein.
- 2) außerordentliche Mitglieder
 - a) Fördernde Mitglieder
Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, zur Förderung der Clubziele beizutragen. Fördernde Mitglieder sind passiv und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind teilnahmeberechtigt an allen Veranstaltungen.
 - b) Jugendliche Mitglieder
Jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch an Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
 - c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können Mitglieder und andere Personen werden, die sich um den Club und seine Ziele ganz besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

- d) Gastmitglieder
Gastmitglied kann jede natürliche Person werden, die nur vorübergehend an den Einrichtungen des Clubs teilnehmen kann. Gastmitglieder sind teilnahmeberechtigt an bestimmten Veranstaltungen und Trainingseinrichtungen des Clubs nach Beschluss des Vorstandes, nicht jedoch an den Mitgliederversammlungen.

§ 4 Aufnahme

Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Clubs zu richten. Ablehnungen bedürfen im Allgemeinen keiner Begründung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Erklärung hat mindestens einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang beim Vorstand maßgebend.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

- 1) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Clubinteressen gröblichst zuwiderhandelt, mit der Beitragszahlung für drei aufeinanderfolgende Monate in Verzug ist oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.
- 2) Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Hierzu ist ihm zusammen mit der Ankündigung des beabsichtigten Ausschlusses eine Frist von zwei Wochen zu setzen. Gegen den Ausschluss steht dem Betreffenden die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs keinerlei Ansprüche an das Clubvermögen.

§ 7 Beiträge

- 1) Die Club-Beiträge werden in einer vom Vorstand aufzustellenden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge nach Maßgabe der jeweiligen Beitragsordnung verpflichtet, ordentliche Mitglieder auch zur Entrichtung von Umlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

§ 8 Organe

Organe des Clubs sind

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 8a Die Belange der jugendlichen Mitglieder sind durch die Jugendordnung geregelt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb des ersten Quartals durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, wobei der Absendertag der Einladung nicht mitgerechnet wird.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über den Geschäfts- und Kassenbericht den Bericht der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes die Wahl des Vorstandes die Wahl der Kassenprüfer die Genehmigung des Haushaltsplanes die Beitragsordnung die Wahl von Ehrenmitgliedern
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
 - a) wenn es das Clubinteresse erfordert
 - b) wenn sie von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- 4) Die Leitung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, welche die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat, anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer, vom Versammlungsleiter und zwei anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern und zwar aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Jugendwart
 - f) Sportwart

Sportwart oder Jugendwart können in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt gewählt werden. Darüber hinaus können zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweiligen Erfordernissen richtet.
- 2) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein für sich vertretungsberechtigt. Scheidet der erste Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den zweiten Vorsitzenden.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4) Falls ein Vorstandsmitglied mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, sich auf den Vorschlag des ersten Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zu ergänzen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Ergänzung der Vorstandsmitglieder durch Wahl auf einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung beruft der erste Vorsitzende ein.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der erste oder zweite Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 6) Der Vorstand beschließt insbesondere über die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Veranstaltung von Turnieren, die Berufung und den Einsatz von Trainern, die Verwaltung des Clubvermögens, sonstige Club-Veranstaltungen, Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die Zugehörigkeit des Clubs zu Verbänden und sonstigen Organisationen.
Der Vorstand bestätigt mit einfacher Mehrheit die von der Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung und evtl. Änderungen.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Beiräte als Sachverständige für besondere Aufgaben zu berufen. Beiräte können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Sie haben in diesen Sitzungen jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Clubs

- 1) Die Auflösung des Clubs kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist erforderlich, dass 2/3 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- 2) Ist die Versammlung infolge Ausbleibens der Mitglieder in erforderlicher Zahl nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung binnen eines Monats einzuberufen. In dieser Versammlung kann der Auflösungsbeschluss mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Auf diese Bestimmung ist in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Im Falle der Auflösung des Clubs oder Aufhebung desselben oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Clubvermögen an den Deutschen Tanzsport-Verband (DTV) zur Verwendung für tanzsportliche Zwecke.

Baden-Baden, 1. November 1971

In der Neufassung vom 28. Januar 1993

In der Neufassung vom 27. Februar 2015

Hinweis:

Aufgrund der seit 25. Mai 2018 geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beabsichtigt der Vorstand, in der nächsten Mitgliederversammlung (voraussichtlich im Februar 2019) die Änderung der Satzung gemäß nachfolgendem Wortlaut zur Genehmigung vorzuschlagen. Vorbehaltlich der Genehmigung ist dies von neu aufzunehmenden Mitgliedern zu berücksichtigen.

§ ... Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- 2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinsatzung stimmt jedes Mitglied der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlungseiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- 3) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten.

- 4) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 5) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereins zwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- 6) Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.
- 7) Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Baden-Baden, 25. Mai 2018